



Rathaus

Umschau

Mittwoch, 27. Mai 2015

Ausgabe 097

muenchen.de/ru

Inhaltsverzeichnis

Terminhinweise	2
Meldungen	2
› Der Sommer blüht in der Stadt	2
› Wiesn-Anstich 2015: Stadt verlost Plätze in der Ratsboxe	3
› Baureferat geht gegen Ameisenbefall vor	3
› Sprechstunden und Beratungen des Seniorenbeirats	4
Antworten auf Stadtratsanfragen	5
Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat	
Pressemitteilungen städtischer Beteiligungsgesellschaften	

Terminhinweise

Montag, 1. Juni, 18 Uhr, Saal des Alten Rathauses

Anlässlich des 41. Symposiums der Kettil Bruun Society zur Epidemiologie von Alkohol und alkoholbezogenen Störungen spricht Stadträtin Gabriele Neff (Fraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung (FDP – HUT – Piraten)) in Vertretung des Oberbürgermeisters zum Stehempfang der Landeshauptstadt München Grußworte.

Meldungen

Der Sommer blüht in der Stadt

(27.5.2015) Der Einzug der Sommerblumen in die Stadt ist – trotz aller Geduldsproben, die uns das Wetter heuer abverlangt – nicht mehr aufzuhalten. Bestens vorbereitet setzt das Baureferat (Gartenbau) alle Jahre zum Frühjahrs- und Sommerbeginn blühende Highlights in der Stadt.

Auf den Rathausbalkonen leuchten seit heute wieder die beliebten roten Geranien. Derzeit sind dienstbare Geister der Stadtgärtnerei spätabends und frühmorgens in den Fußgängerzonen unterwegs, um die mobilen Pflanzkörbe mit den Sommerblumen in die steinernen Gefäße einzusetzen. Mitte Mai wurde bereits begonnen, die Zierbeete an vielen Plätzen der Stadt und in Grünanlagen von den typischen Frühjahrsblüherern auf Sommer umzustellen. Im Laufe der nächsten Woche ist dann die schöne Aufgabe, den Sommer in die Stadt zu bringen, zumindest von gärtnerischer Seite erfüllt.

In den Kulturgärtnereien des Baureferates werden jedes Jahr aufs Neue sorgfältig aufeinander abgestimmte Pflanzengesellschaften komponiert. In diesem Jahr blühen die Sommerblumen in Beeten und Pflanzkübeln jeweils in einer Leitfarbe, einem Farbverlauf oder in nicht alltäglichen Kontrastfarben. Rot dominiert beispielsweise heuer den Europaplatz, weiß-gelb-orange harmonisieren die Blüten am Gärtnerplatz.

Sommerblumen 2015 in Zahlen:

- Anzahl der Pflanzen:	143.000 Pflanzen
- Anzahl der „Mobilen Gefäße“:	590 Gefäße
- Standorte der „Mobilen Gefäße“:	38 Standorte
- Flächen der „Wechselflor-Beete“:	3.400 Quadratmeter
- Standorte der „Wechselflor-Beete“:	21 Standorte

Wiesn-Anstich 2015: Stadt verlost Plätze in der Ratsboxe

(27.5.2015) Münchnerinnen und Münchner, die einmal beim traditionellen Anzapfen auf der Wiesn mit dabei sein wollen, haben nun die Chance dazu. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft der Landeshauptstadt München verlost zum Wiesn-Anstich 2015 am Samstag, 19. September, zehnmal zwei Sitzplätze in der Ratsboxe im Schottenhamel Festzelt für die Zeit von 11 bis 15 Uhr. Inklusiv sind ein halbes Wiesn-Hendl und zwei Mass Oktoberfestbier.

Teilnahmekarten für die Verlosung gibt es ab kommenden Montag, 1. Juni, in der Stadt-Information im Rathaus am Marienplatz. Diese ist Montag bis Freitag von 10 bis 20 Uhr und Samstag von 10 bis 16 Uhr geöffnet. Abgabeschluss für die Teilnahmekarten ist Donnerstag, 11. Juni, 20 Uhr. Teilnahmeberechtigt sind Personen ab 18 Jahren mit Hauptwohnsitz in München. Die Verlosung erfolgt im Rahmen des Stadtgründungsfests am Sonntag, 14. Juni, um 11.30 Uhr. Der für das Oktoberfest zuständige Leiter des Referats für Arbeit und Wirtschaft, Bürgermeister Josef Schmid, zieht auf der Bühne am Marienplatz die Gewinner. Das Ergebnis der Ziehung wird auf www.stadtgruendungsfest-muenchen.de veröffentlicht. Eine Gewinnbenachrichtigung erfolgt auch postalisch.

Baureferat geht gegen Ameisenbefall vor

(27.5.2015) Gegen den Ameisenbefall auf städtischen Spiel- und Sportflächen arbeitet das Baureferat auch heuer wieder mit anerkannten Fachbetrieben zusammen und nutzt deren langjährig erprobtes Know-how. Die Fachleute bringen ein für Spielflächen zugelassenes chemisches Präparat aus; gegebenenfalls muss die Maßnahme nach einigen Wochen wiederholt werden. Die Arbeiten werden von einem unabhängigen Sachverständigen überwacht. Diese Vorgehensweise ist mit den beteiligten Referaten für Gesundheit und Umwelt sowie Bildung und Sport abgestimmt und wurde dem Stadtrat bekanntgegeben.

Die Maßnahmen werden während der Sommermonate 2015 sukzessive und je nach Bedarf ausgeführt. Die betroffenen Spielplätze und Flächen müssen dann vorsorglich für bis zu drei Tage gesperrt werden; das Baureferat informiert an Ort und Stelle mit Plakaten und bittet im Interesse der Kinder darum, die Sperren zu beachten. Wo der nächstgelegene Spielplatz ist, kann man unter www.muenchen.de/baureferat Rubrik „Spielen in der Stadt“ erfahren.

Abhängig vom Wetter beginnen die Maßnahmen am Donnerstag, 28. Mai, auf folgenden Spielplätzen: Elisabeth-/Winzererstraße, Bennigsen-/Friedrich-Eckart-Straße, Bad-Stebener-Weg, Mainaustraße, Lucia-Popp-Bogen, Kunreuthstraße, Sponeckplatz, Eisenhartstraße, Zwernitzer Straße und Wiesentfelser Straße.



Sprechstunden und Beratungen des Seniorenbeirats

(27.5.2015) Der Seniorenbeirat der Landeshauptstadt München, Burgstraße 4, hält jeweils am Dienstag und Donnerstag von 9.30 bis 12 Uhr seine Sprechstunden ab. Jeden zweiten und vierten Montag im Monat werden außerdem von 9.30 bis 12 Uhr Rentenberatungen durchgeführt. Jeden ersten Dienstag im Monat wird nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Nummer 2 33-2 11 66 eine Anwaltserstberatung angeboten.

Die Termine für Juni mit den beratenden Seniorenbeirats-Mitgliedern:

- Dienstag, 2. Juni, Anwaltserstberatung
- Donnerstag, 4. Juni, Feiertag (Fronleichnam)
- Montag, 8. Juni, Rentenberatung
- Dienstag, 9. Juni, Waltraud Hörnchen
- Donnerstag, 11. Juni, Edeltraud Blattner
- Dienstag, 16. Juni, Heidrun Kalz
- Donnerstag, 18. Juni, Edith Dendl
- Montag, 22. Juni, Rentenberatung
- Dienstag, 23. Juni, Gerhard Krug
- Donnerstag, 25. Juni, Nina Safyan
- Dienstag, 30. Juni, Walter Heinrich



Antworten auf Stadtratsanfragen

Mittwoch, 27. Mai 2015

Klimawandel und Gartenstädte

Anfrage Stadtrat Dr. Reinhold Babor (CSU-Fraktion) vom 5.2.2015

Zweckentfremdung am Rosenkavalierplatz nachhaltig abstellen

Antrag Stadtrat Marian Offman (CSU-Fraktion) vom 3.3.2015

Mietschulden, Darlehen und Mietabsenkungsverfahren bei älteren Menschen im Grundsicherungsbezug

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Verena Dietl, Anne Hübner, Christian Müller und Beatrix Zurek (SPD-Fraktion) vom 20.3.2015

Klimawandel und Gartenstädte

Anfrage Stadtrat Dr. Reinhold Babor (CSU-Fraktion) vom 5.2.2015

Antwort Referat für Stadtplanung und Bauordnung:

Mit Schreiben vom 5.2.2015 haben Sie gemäß § 68 GeschO eine Anfrage zum Thema Klimawandel und Gartenstädte an Herrn Oberbürgermeister gestellt, die vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt beantwortet wird.

Mit Schreiben vom 18.2.2015 baten wir Sie um eine Terminverlängerung zur Beantwortung Ihrer Anfrage.

In Ihrer Anfrage nehmen Sie Bezug auf den Beschluss „Anpassung an den Klimawandel – Klimafunktionskarte der Landeshauptstadt München“ des Umweltausschusses vom 2.12.2014, der u. a. die referatsübergreifende Zusammenarbeit bei der Entwicklung des Maßnahmenkonzeptes „Anpassung an den Klimawandel in der Landeshauptstadt München“ beinhaltet. Ihre in diesem Zusammenhang an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Hat die Arbeitsgruppe seit dem 31.3.2014 beraten und haben die Stadtentwicklungsplanung und Lokalbaukommission daran teilgenommen?

Antwort:

Bisher fanden folgende vier Sitzungen der Projekt- und Arbeitsgruppe zur Anpassung an den Klimawandel in der Landeshauptstadt München statt:

- 31.3.2014 Projektgruppensitzung (Aufaktveranstaltung Prozess)
- 31.7.2014 Projektgruppensitzung
- 22.10.2014 Workshop aller Arbeitsgruppen (Aufaktveranstaltung Arbeitsgruppen)
- 2.3.2015 Sitzung der Arbeitsgruppenleitungen

In den Arbeitsgruppen „Anpassung an den Klimawandel“ sind alle Hauptabteilungen des Referates für Stadtplanung und Bauordnung eingebunden.

Frage 2:

Welche konkreten Maßnahmen werden die Stadtentwicklungsplanung und Lokalbaukommission gegenüber der bisherigen Planung und Genehm-



Umsetzung der Praxis vornehmen, um den Vorgaben des Stadtratsbeschlusses zur Anpassung an den Klimawandel gerecht zu werden?

Antwort:

Laut o.g. Beschluss des Umweltausschusses vom 2.12.2014 wird das Referat für Gesundheit und Umwelt beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit den tangierten Dienststellen das Maßnahmenkonzept zur Anpassung an den Klimawandel in der Landeshauptstadt München weiter zu bearbeiten. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung ist hier in der Projektgruppe wie in verschiedenen Arbeitsgruppen vertreten.

In diesem Beschluss werden die betroffenen Fachreferate gebeten, die Stadtklimaanalyse (Klimafunktionskarte) als Arbeitsgrundlage in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu berücksichtigen. Die Klimafunktionskarte ist auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes angesiedelt (M 1:30.000). Die Aussagen der Karte beziehen sich auf thermische Belastungen im Siedlungsbereich, klimatische Ausgleichsfunktionen der Grün- und Freiflächen sowie den Luftaustausch während austauscharmer sommerlicher Wetterlagen. Zudem wird eine Bewertung der Grünflächen aus bioklimatischer Sicht vorgenommen. Aufgrund des verwendeten Modells (mesoskaliges Modell FITNAH, Rasterweite 50m x 50m) und der verwendeten Grundlegendaten (Strukturtypenkartierung RGU) erlaubt die Klimafunktionskarte keine kleinräumigen Aussagen, etwa zum Einfluss einzelner Gebäude auf den lokalen Luftaustausch oder zu den mikroklimatischen Auswirkungen einer Hofbegrünung. Damit gibt die Klimafunktionskarte zunächst keine direkten Handlungsanweisungen für die konkrete städtebauliche Planung auf Maßstabsebene des Bebauungsplans. Sie gibt Hinweise, an welcher Stelle im Stadtgebiet welche klimatischen Funktionen im Zuge der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung oder sonstiger planerischer Entscheidungsprozesse besonders zu berücksichtigen sind. Für spezifische mikroklimatische Aussagen auf der Maßstabsebene der konkreten Bebauungsplanungen sind vertiefende mikroklimatische Untersuchungen (z.B. zu den Auswirkungen der Gebäudestellung und -höhe auf die Durchlüftung und auf die bioklimatischen Bedingungen) notwendig, um diese dann im Zuge des Abwägungsprozesses bei den Festsetzungen angemessen berücksichtigen zu können. Die Klimafunktionskarte hilft dabei zu entscheiden, inwieweit derartige, vertiefende Klimauntersuchungen notwendig sind. Ein Beispiel ist der Bereich der künftigen Bebauungsplanung an der Friedrich-Creuzer-Straße (Bebauungsplan Nr. 2090), durch den eine Kaltluftleitbahn führt. Basierend auf vorläufigen Ergebnissen der Klimafunktionskarte wurde ein Klimagutachten beauftragt,

in dem die Luftaustauschverhältnisse modelliert und konkrete Planungshinweise hinsichtlich der Baukörperkonfiguration gegeben werden, um die Luftaustauschfunktion zu sichern und die Wärmebelastung zu minimieren.

Die Baugenehmigungsbehörde hat bei ihren Entscheidungen eher geringen Spielraum, um Ziele des Klimaschutzes durchzusetzen. Denn soweit ein Baurecht besteht, wird dieses seitens des Referates für Stadtplanung und Bauordnung – Lokalbaukommission mit Erteilen der Baugenehmigung nur bestätigt. Es bestehen aber Möglichkeiten im Rahmen der Bauberatung und bei der Ermessensausübung, bei der Erteilung von Befreiungen, Aspekte des Klimaschutzes einzubringen.

Insbesondere bei größeren Wohnanlagen wird etwa schon im Rahmen der Bauberatung darauf gedrängt, die Tiefgarage soweit möglich unter dem Gebäude zu situieren, um die Versiegelung zu minimieren. Im Geltungsbereich der Verordnung der Landeshauptstadt München über Mindestabstandsflächen, Höhenlage von Gebäuden, Gestaltung von Dächern und von unbebauten Flächen bebauter Grundstücke in besonderen Siedlungsgebieten (Besonderen SiedlungsgebieteVO) ist dies sogar ausdrücklich in § 5 Abs. 3 bestimmt. Bei der Erteilung von Befreiungen oder Ausnahmen wird der Aspekt der Minimierung der Versiegelung als öffentlicher Belang in die Abwägung eingestellt. Soweit Ermessensspielräume bestehen, werden Varianten gesucht, die die Versiegelung minimieren und die den Erhalt oder die Neupflanzung eines Großbaumes zulassen.

Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen des Vollzugs der Baumschutzverordnung ein gewisses Ermessen bei der Bestimmung der Zahl von Ersatzbäumen bzw. der daraus resultierenden Höhe von Ersatzzahlungen. Hier wird im Einzelfall versucht, die Pflanzung mindestens eines Großbaumes zu erreichen, der nicht auf einer Tiefgaragendecke steht. Ein solcher Großbaum mit guten Entwicklungsmöglichkeiten wird der Bauherrin bzw. dem Bauherrn so angerechnet, dass sich die Zahl der Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück insgesamt vermindern kann und damit auch die Höhe der Ersatzzahlungen.

In geeigneten Fällen kann durch Verschiebung oder Optimierung von Einbauten der Erhalt von Baumgruppen erreicht werden, was bei hoher Grundstücksausnutzung zunehmend schwieriger wird.

Frage 3:

Wie wird für die Stadtrandbezirke mit den Gartenstädten, die noch privaten Baumbestand vorweisen und diesen auf Grund der in den letzten Jahren erteilten Baugenehmigungen verlieren, ein Ermessensspielraum genutzt, um die bioklimatischen Parameter der Durchlüftung, Durchgrünung, Vermeidung von Wärmeinseln, Versiegelung und Erhalt der Biodiversität zu beachten?

Antwort:

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Lokalbaukommission versucht über den konsequenten Vollzug der Gestaltungs- und Begrünungssatzung den Schutz und die Qualität der noch verbleibenden Freiflächen in den Gartenstadtbereichen sicherzustellen. Auch hat sich das Referat für Stadtplanung und Bauordnung in der jüngeren Vergangenheit erfolgreich dagegen gewehrt, dass die Regelabstandsflächen nach der Bayerischen Bauordnung als ein letztes stabiles Korrektiv entwertet wurden. Die Bayerische Staatsregierung hatte seit 2003 einen Ansatz verfolgt, mit dem die Abstandsflächen deutlich hätten verkürzt werden sollen. Künftig hätte es ausgereicht, rundherum 0,4 H einzuhalten. Nach Abwehr dieser Entwicklungen gilt weiterhin, dass in der Regel bei Neubebauungen seitlich 0,5 H eingehalten werden, während auf dem hinten liegenden Grünbereich die unverkürzte Abstandsfläche von 1 H eingehalten wird. Dies ermöglicht regelmäßig auch die Pflanzung von mindestens einem Großbaum auf den Grundstücken. Diese Regelung erweist sich allerdings bei Eckgrundstücken als stumpf, weil hier die vollen Abstandsflächen häufig zur Straße hin angeordnet werden und für das Baugrundstück nur noch die halben Abstandsflächen angesetzt werden.

Ferner vollzieht das Referat für Stadtplanung und Bauordnung die gesetzlichen Vorgaben des Allgemeinen und Besonderen Artenschutzes. Der Allgemeine Artenschutz verhindert eine Beseitigung von Grünbestand während der Vogelbrutzeit zwischen März und September. Dies kann einer Baumfällung außerhalb dieser Zeit aber nicht entgegengehalten werden. Dagegen kann im Einzelfall wegen Vorgaben des Besonderen Artenschutzes die Fällung eines einzelnen Baumes ohne weiteres Verfahren bei der Regierung von Oberbayern unzulässig sein, wenn er als Brut- oder Ruhestätte von geschützten Tieren genutzt wird. Zusammenfassend ist aber festzustellen, dass mit dieser Praxis im Einzelfall zwar Aspekte des Klimawandels berücksichtigt werden, dass damit aber die anhaltende Bautätigkeit im Rahmen bestehender Baurechte in den Gartenstädten nicht verhindert werden kann.

Frage 4:

Welche Bedeutung haben daher aus der Sicht der Behörde die Gartenstädte, die wesentlich zum Grüngürtel München beitragen?

Antwort:

Da der Begriff „Gartenstadt“ nicht allgemeingültig formuliert ist, werden als Gartenstädte bzw. Quartiere mit Gartenstadt-Charakter im Folgenden Bereiche mit einer aufgelockerten Bebauung und hohen Grünflächenanteilen bezeichnet.

Die Bedeutung der Gartenstädte aus stadtklimatischer Sicht:

- Quartiere mit Gartenstadt-Charakter sind durch eine aufgelockerte Bebauung, geringe Versiegelung und hohen Grünflächenanteil gekennzeichnet. Grünflächen haben verschiedene günstige stadtklimatische Wirkungen: geringe Aufheizung tagsüber, höhere Verdunstung und Schattenspende in Abhängigkeit vom Gehölzbestand (besonders bei Altbaumbestand). Auch die nächtliche Abkühlung ist umso stärker, je höher in einem Quartier der Anteil an Grünflächen ist und je weniger Flächen versiegelt sind. Zudem ist bei einer aufgelockerten Bebauung eine stärkere Durchlüftung gegeben im Vergleich zu dicht bebauten Bereichen.
- Dahingegen wird in dicht bebauten Gebieten mit hohem Versiegelungsgrad tagsüber mehr Wärme gespeichert und nachts findet eine geringere Abkühlung statt. Zu diesem Effekt trägt bei, dass die Bebauung als Durchlüftungshindernis fungiert (städtischer Wärmeinseleffekt).
- Somit werden Flächen mit aufgelockerter Bebauung und hohem Grünanteil aus stadtklimatischer Sicht als bioklimatisch „günstig“ oder „sehr günstig“ bewertet im Vergleich zu den dicht bebauten Siedlungsflächen im Zentrum, die anhängig von der Dichte der Bebauung als „weniger günstig“ oder „ungünstig“ eingestuft sind.

Die Bedeutung der Gartenstädte aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes

- Quartiere mit Gartenstadt-Charakter können wertvolle Lebensräume für wildlebende Tierarten – besonders für die Avifauna (Vogelwelt) – sein. Je höher der Grünflächenanteil und je höher die Vielfalt und das Alter der Strukturen (vor allem Baum- und Gehölzbestand), desto mehr Arten und Individuen sind dort zu finden.
- Im Rahmen der Biodiversitätsstrategie der Landeshauptstadt München (Beschluss des Umweltausschusses vom 3.12.2013) wird eine avifaunistische Untersuchung verschiedener ausgewählter Räume durchgeführt werden; geplant ist u.a. die Auswahl von Gebieten mit



einer aufgelockerten Bebauung und hohen Grünflächenanteilen. Mit dieser Kartierung soll die ornithologische Vielfalt von Villenvierteln und Gartenstädten aufgezeigt und in Vergleich mit neu angelegten Stadtvierteln gesetzt werden. Diese Bestandserhebungen können als Basis für mögliche Folgeuntersuchungen dienen, um die Entwicklung der Vogelwelt im zeitlichen Verlauf zu dokumentieren.

Frage 5:

„Welche Hemmnisse sind zu überwinden, um sofortige Änderungen herbei zu führen, die die gewachsene Struktur mit der bioklimatischen Funktion der Gartenstädte erhalten?“

Antwort:

Die Thematik „Erhalt der Gartenstädte“ ist sehr vielschichtig und wurde daher in einer umfassenden Vorlage dem Stadtrat am 15.4.2015 im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung vorgelegt. In dieser Vorlage werden alle Hemmnisse dargestellt und Möglichkeiten und Grenzen des Schutzes der Gartenstädte dargestellt. Die Grünausstattung stellt bei den dort vorgeschlagenen weiteren Untersuchungen einen der wichtigen Aspekte dar.

Zweckentfremdung am Rosenkavalierplatz nachhaltig abstellen

Antrag Stadtrat Marian Offman (CSU-Fraktion) vom 3.3.2015

Antwort Sozialreferentin Brigitte Meier:

Nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Sie beantragen, die zuständigen Stellen der Landeshauptstadt München anzuweisen, Zweckentfremdungen von Wohnraum im Arabellapark, insbesondere im Bereich des Rosenkavalierplatzes, nachhaltig abzustellen.

Im Bereich Arabellapark laufen bereits zahlreiche Zweckentfremdungsverfahren, die vom Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration, Fachbereich Bestandssicherung geführt werden.

Der Inhalt des Antrages betrifft deshalb eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich.

Zu Ihrem Antrag vom 3.3.2015 teilt das Sozialreferat mit, dass die Verdachtsfälle seit Längerem bekannt sind.

Das Amt für Wohnen und Migration geht konsequent gegen die Zweckentfremdung von Wohnraum vor.

Dass manche Verfahren, insbesondere bei Ferienwohnungen, längere Zeit in Anspruch nehmen, liegt daran, dass Ermittlung und Beweisführung sehr zeitaufwändig und schwierig sind.

Zudem werden an Verwaltungsmaßnahmen – auch im Hinblick auf wahrscheinliche gerichtliche Auseinandersetzungen – strenge rechtliche Anforderungen gestellt.

Eine Nutzung als Ferienwohnung muss zweifelsfrei über einen längeren Zeitraum nachgewiesen werden, das heißt, die Nutzung muss durch Inaugenscheinnahme vor Ort festgestellt und die Nutzerinnen und Nutzer müssen auch angetroffen werden.

Da sich die Zahl der Fälle, in denen wegen einer Nutzung als Ferienwohnung ermittelt wird, stark erhöht hat, ist auch der Aufwand für die Bearbeitung der Fälle deutlich höher geworden.

In der Elektrastraße 20 wurde in einem Fall eine Nutzungsuntersagung erlassen, gegen die eine Klage eingereicht wurde.

In einem anderen Fall im Anwesen Elektrastraße 20 erging mit Bescheid vom 22.4.2015 eine weitere Nutzungsuntersagung.



Bei den zahlreichen anderen Fällen in verschiedenen Anwesen in der Elektrastraße sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen. Ein schnelleres Eingreifen ist aus oben genannten Gründen leider nicht möglich.

Die Landeshauptstadt München wird aber bei Verstößen gegen die Zweckentfremdungssatzung mit allen rechtlich möglichen Mitteln dagegen vorgehen.

Das Sozialreferat beabsichtigt, mit einer personellen Aufstockung sowie mit der Einrichtung eines eigenen Teams für die Verfolgung von Zweckentfremdung durch die Nutzung als Ferienwohnungen in Zukunft gezielter und intensiver gegen diese Form der Zweckentfremdung vorzugehen.

Um Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.



Mietschulden, Darlehen und Mietabsenkungsverfahren bei älteren Menschen im Grundsicherungsbezug

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Verena Dietl, Anne Hübner, Christian Müller und Beatrix Zurek (SPD-Fraktion) vom 20.3.2015

Antwort Sozialreferentin Brigitte Meier:

In Ihrer Anfrage vom 20.3.2015 führen Sie Folgendes aus:

„Der Regelsatz ist das vom Gesetzgeber definierte Existenzminimum. Auf Dauer sollte niemand darunter leben müssen. Dies gilt insbesondere für ältere Menschen. Kürzungen des Regelsatzes, auch durch die Rückzahlung von bewilligten Darlehen, müssen deshalb sowohl der Höhe als auch der Dauer nach auf das absolut notwendige Maß begrenzt sein. Zudem sollten angesichts des sehr angespannten Wohnungsmarktes behördliche Entscheidungen möglichst nie zum Verlust der Wohnung führen.“

Zu Ihrer Anfrage vom 20.3.2015 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage 1:

Welches Verfahren existiert im Sozialbürgerhaus (Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit), ältere Menschen bei Mietschulden zu unterstützen, um den Wohnungsverlust zu vermeiden? In wie vielen Fällen mit Mietschulden wurde die Fachstelle in den letzten 12 Monaten tätig? In wie vielen dieser Haushalte lebten Menschen im Rentenalter? In welchen Fällen werden Mietschulden übernommen; welche Faktoren geben den Ausschlag, ob als Darlehen oder als Beihilfe? In wie vielen Fällen konnte der Wohnungsverlust vermieden werden?

Antwort:

In den Sozialbürgerhäusern kommt das Gesamtkonzept zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit zur Anwendung. Das Gesamtkonzept wurde zuletzt im Stadtrat in der Vollversammlung vom 30.7.2014 mit dem Abschlussbericht der Evaluation vorgestellt. Besondere Regelungen nach Altersgruppen sind im Gesamtkonzept nicht vorgesehen. Im Jahr 2014 wurden insgesamt 5.583 Haushalte in Fällen drohender Wohnungslosigkeit abschließend bearbeitet.

In 499 (= 8,9%) dieser Haushalte ist der Haushaltsvorstand oder dessen Partnerin bzw. Partner vor 1950 geboren.

In 233 Fällen dieser Altersgruppe konnte die Wohnung erhalten werden

und in 136 Fällen nicht. Bei den übrigen 130 Fällen ist der weitere Verbleib des Haushalts unbekannt, da der Kontakt abgebrochen wurde, der Haushalt bereits verzogen ist oder dergleichen.

In 74 Fällen der Haushalte mit älteren Menschen, deren Wohnung erhalten wurde, wurden finanzielle Hilfen zum Wohnungserhalt gewährt, 54 davon als Darlehen. Die Entscheidung über die Gewährung der Hilfe als Darlehen oder Beihilfe wird bei Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Ermessen unter Betrachtung der Gesamtsituation und Belastbarkeit des Haushalts getroffen. Im Bereich des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) ist die Gewährung als Darlehen eine Soll-Vorschrift. Soweit Hilfen nach SGB II gewährt werden, gilt als maximale Obergrenze für die monatliche Aufrechnung eines Darlehens die gesetzliche Regelung von 10% des Regelsatzes. Für Personen im Bereich des SGB XII wird dies analog angewandt.

Frage 2:

Bei wie vielen Haushalten, in denen Personen ab 65 Jahren Grundsicherung beziehen, wurden in den letzten 12 Monaten Mietabsenkungsverfahren wegen überhöhter Miete durchgeführt?

Wie viele Haushalte mussten in der Folge umziehen? Sind Menschen in Folge des Verfahrens wohnungslos geworden, wenn ja, wie viele?

Antwort:

Haushalte, bei denen aufgrund überhöhter Miete in den letzten zwölf Monaten ein Mietsenkungsverfahren durchgeführt wurde, werden weder statistisch erfasst noch ist eine Auswertung dieser Fälle über das EDV-Fachverfahren LÄMMkom möglich. Insoweit kann keine belastbare Aussage dazu getroffen werden, wie viele Haushalte wegen eines Mietsenkungsverfahrens umziehen mussten.

Um jedoch Umzüge oder gar Wohnungslosigkeit zu verhindern, ist in jedem Einzelfall zunächst zu prüfen, ob die Miete tatsächlich unangemessen hoch ist. Dies kann nicht nur an den zu zahlenden Kosten festgemacht werden, sondern hängt insbesondere von den jeweiligen Lebensumständen ab.

Dabei werden in einem ersten Schritt die tatsächlichen Kosten der Unterkunft mit dem maßgeblichen Richtwert, der sogenannten Mietobergrenze, verglichen.

Nur wenn die tatsächliche Miete hier um mehr als 10% überschritten wird, ist überhaupt eine weitere Prüfung notwendig, bei der dann in einem zweiten Schritt die Besonderheiten des Einzelfalls betrachtet werden. Beispielsweise wird bei einer langen Wohndauer (mehr als 20 Jahre in

der gleichen Wohnung oder im Stadtviertel), bei schweren chronischen Erkrankungen oder etwa bei Menschen mit Behinderung beziehungsweise einem besonderen Pflegebedarf die Mietobergrenze abweichend von der allgemein gültigen Regelung festgesetzt, sofern die Mietobergrenze nicht um mehr als 70% überschritten wird.

Sollte keiner der beispielhaft aufgeführten Gründe für eine Abweichung von der Mietobergrenze vorliegen, ist schließlich zu prüfen, ob eine Senkung der Mietzahlungen überhaupt möglich oder zumutbar ist. Ein Umzug wäre z.B. nicht möglich oder unzumutbar bei einer bevorstehenden Eheschließung, der Geburt eines Kindes, bei Bettlägrigkeit oder wenn durch ein amtsärztliches Gutachten die fehlende Umzugsfähigkeit nachgewiesen ist.

Für den Fall, dass keine bereits zuvor geprüfte Ausnahmesituation vorliegt, wäre danach abzuklären, ob nach Größe und Beschaffenheit der Wohnung eine Untervermietung in Betracht kommt.

Bevor Maßnahmen zur Kostensenkung eingeleitet werden, ist in jedem Fall aber ein interdisziplinäres Team mit der Bezirkssozialarbeit (BSA) zu bilden.

Trotzdem kann es dennoch zu einer Kostensenkungsmaßnahme und in der Folge zu einem Umzug kommen, da leider nach den gesetzlichen Vorgaben die tatsächlichen (unangemessenen) Unterkunftskosten in der Regel für längstens sechs Monate übernommen werden können. Nach Ablauf dieser Frist sind dann nur noch die angemessenen Mietzahlungen zu berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 23.3.2014 hat sich das Sozialreferat aufgrund des angespannten Mietwohnungsmarktes in München deshalb an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gewandt und die Änderung dieser Vorschrift, respektive den Wegfall der Sechsmonatsfrist, angeregt. Das BMAS hat sich in seinem Antwortschreiben vom 6.6.2014 dazu geäußert und klar zum Ausdruck gebracht, dass hierfür keine Notwendigkeit gesehen wird, da es sich zwar um ein in bestimmten Ballungsräumen wie München bestehendes, jedoch um kein bundesweites Problem handelt.

Frage 3:

Wie viele Personen im Bezug von Grundsicherung im Alter erhalten derzeit einen gekürzten monatlichen Regelsatz, weil sie vom Sozialbürgerhaus bewilligte Darlehen zurückzahlen müssen? Bei wie vielen Personen beträgt diese Kürzung mehr als 10% des Regelsatzes (420 Euro)? Aus welchen Gründen wurden die Darlehen bewilligt?

Antwort:

Auch zu diesen Fragen liegen weder Statistikdaten vor, noch ist eine EDV-Auswertung aus dem Fachverfahren LÄMMkom möglich.

Grundsätzlich ist bei der Auszahlung von Leistungen auf Darlehensbasis zunächst zu unterscheiden, welcher Bedarf damit gedeckt werden soll.

Hier kommen z.B. folgende Darlehen in Betracht:

Kautionsdarlehen: Im Gegensatz zu Wohnungsbeschaffungskosten oder Umzugskosten soll die Mietkaution als Darlehen erbracht werden. Es erfolgt allerdings keine Rückzahlung während des laufenden Hilfezugs, das Darlehen wird erst bei Beendigung der laufenden Leistungen oder bei Auszug aus der Wohnung in einem Betrag zur Rückzahlung fällig.

Darlehen für die Ersatzbeschaffung von Möbeln, Haushaltsgeräten oder Bekleidung: Durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 7.12.2003 sind mit Wirkung zum 1.1.2005 die Leistungen für einmalige Bedarfe fast vollständig entfallen; diese werden nun bei der Ermittlung des Regelbedarfs mit erfasst. Mit der Pauschalierung hat sich der Regelbedarf zwar erhöht, allerdings müssen nun – bis auf die wenigen verbliebenen einmaligen Leistungen nach § 31 SGB XII – alle Ge- und Verbrauchsgüter angespart werden. Die Auszahlung einer Beihilfe, beispielsweise zum Ersatz einer kaputten Waschmaschine, ist damit nicht mehr möglich. Zur Tilgung des Darlehens können bis zu 5% von der monatlichen Regelleistung einbehalten werden.

Mietschulden sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist, weil sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Die hierfür notwendigen Geldleistungen können als Beihilfe oder (im SGB II zwingend) als Darlehen erbracht werden. Bei Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB XII, aber auch während des laufenden Leistungsbezugs, werden erstmalige Schulden bis zu zwei Monatsmieten in der Regel als Beihilfe übernommen. Die Entscheidung über die Übernahme von Mietschulden von mehr als zwei Monaten liegt bei der FaSt (Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit). Nach erfolgter Übernahme von Mietschulden werden zur Vermeidung nochmaliger Mietrückstände die Kosten der Unterkunft direkt an die Vermieterin bzw. an den Vermieter überwiesen, wenn Anhaltspunkte für weitere Zahlungsver säumnisse vorliegen. Die Höhe der monatlichen Rückzahlung beträgt 10% des Regelsatzes (vgl. auch Antwort zu Frage 1).

Darlehen für eine Leistung, die bereits schon einmal ausbezahlt wurde, z.B. weil sich Kundinnen und Kunden wiederholt unwirtschaftlich verhalten und die Regelleistung bereits zur Monatsmitte verbraucht ist oder Geld immer wieder verloren wird (Doppelleistung). In diesen Fällen erfolgt eine Aufrechnung in Höhe von 25%. Die einschlägige Literatur legt bei

der Beschränkung auf das „jeweils Unerlässliche“ eine Kürzung des Regelsatzes zwischen 20% und 30% zugrunde.
Im Einzelfall können sich aufgrund besonderer Umstände bei der Einbehaltung Abweichungen nach unten ergeben.

Frage 4:

Welchen Regelsatz für Menschen ab 65 Jahren sieht das Sozialreferat als absolute Untergrenze an, d.h. Welcher Betrag muss auch nach Abzug der Darlehensrückzahlung unbedingt verbleiben?

Antwort:

Die Vollversammlung des Stadtrats hat zuletzt mit Beschluss vom 20.11.2014 aufgrund eines fortgeschriebenen wissenschaftlichen Gutachtens eine abweichende Festsetzung von den bundesweiten Regelsätzen beschlossen, da mit 399 Euro im Monat das Existenzminimum, gerade in einer so teuren Stadt wie München, nicht mehr ausreichend gewährleistet ist.

Eine durch die Rückzahlungsverpflichtung erbrachter Darlehen bedingte Kürzung des Regelsatzes zieht bei den Leistungsberechtigten zwangsweise wieder Einsparungen bei bestimmten persönlichen Bedürfnissen nach sich. Das Sozialreferat ist sich dessen bewusst, ist jedoch an die gesetzlichen Vorgaben bezüglich einer Darlehensvergabe bzw. der Rückzahlung darlehensweise erbrachter Leistungen gebunden und zwar unabhängig davon, dass das Sozialreferat die Höhe des Regelsatzes – insbesondere in München – nicht für ausreichend erachtet.

So hat auch der Paritätische Wohlfahrtsverband erst kürzlich den Regelsatz zu Recht als „mutwillig kleingerechnet“ kritisiert. Er fordert eine Anhebung des Regelsatzes auf 485 Euro.

Eine Abhilfe könnte hier jedoch nur durch den Gesetzgeber erfolgen – zumindest in Form der Wiedereinführung einmaliger Leistungen, die von den Betroffenen nicht zurückzahlen sind, wie dies vor den Sozialrechtsreformen in den Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes enthalten war. Auf diese Weise könnte der Sozialhilfeträger auf Notlagen der Bürgerinnen und Bürger angemessen reagieren.

Bereits im Juli 2014 hat das Bundesverfassungsgericht (Beschluss des Ersten Senats vom 23.7.2014) zwar die Vorschriften zur Regelung der Höhe der Leistungen für den Regelbedarf und ihrer Fortschreibungen grundsätzlich als mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt, jedoch hat der Erste Senat auch die Gefahr einer Bedarfsunterdeckung gesehen. Er führt dazu aus, dass der Gesetzgeber in dem von ihm gewählten Modell



sicherzustellen habe, dass entstehende Unterdeckungen im Wege des internen Ausgleichs oder Ansparens auch tatsächlich gedeckt werden könnten. Es liege im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, dazu einen hinreichend großen finanziellen Spielraum zu schaffen oder einen eigenen Leistungsanspruch auf einen Zuschuss vorzusehen, wenn aus dem Pauschalbetrag offensichtlich existentielle Bedarfe nicht zu decken seien.

Leider hat der Gesetzgeber bis heute diesbezüglich keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen getroffen.

Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

Mittwoch, 27. Mai 2015

Werksmietwohnungsbau für kleine und mittlere Unternehmen

Antrag Stadtrats-Mitglieder Dr. Evelyne Menges, Hans Podiuk, Thomas Schmid, Max Straßer und Walter Zöllner (CSU-Fraktion)

Aktueller Stand der Sanierung der Münchner Marktstände

Anfrage Stadträte Richard Quaas und Georg Schlagbauer (CSU-Fraktion)

Haus an der Gabelsberger Straße 72 – Anbau Schleißheimer Straße

Antrag Stadtrats-Mitglieder Verena Dietl, Anne Hübner, Christian Müller, Cumali Naz und Dr. Constanze Söllner-Schaar (SPD-Fraktion)

Kleiderbibliothek in München statt Kleiderexport nach Übersee

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Sonja Haider und Tobias Ruff (ÖDP)

Nachgefragt: das „Lernpaket LesBiSchwules Leben“ im Einsatz an Münchner Schulen

Anfrage Stadtrat Karl Richter (BIA)

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus
80331 München

Stadtrat Hans Podiuk
Stadträtin Dr. Evelyne Menges
Stadtrat Walter Zöllner
Stadtrat Thomas Schmid
Stadtrat Max Straßer

ANTRAG

27.05.2015

Werksmietwohnungsbau für kleine und mittlere Unternehmen

Der Stadtrat möge beschließen:

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung stellt dar, wie kleine und mittlere Unternehmen vom Pilotprojekt Werksmietwohnungsbau profitieren bzw. in diesem einbezogen werden können.

Begründung:

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 06.05.2015 für die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Funkkaserne ein Modell-Projekt Werksmietwohnungsbau beschlossen.

Auch kleine und mittlere Unternehmen würden ihren Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern und Lehrlingen gerne bezahlbare Wohnungen anbieten. Der Werksmietwohnungsbau sollte auch kleinen und mittleren Münchner Firmen, die nicht im großen Stil investieren können, zugänglich sein.

Auf diese Problematik hat die CSU-Stadtratsfraktion bereits mit Antrag Nr. 08-14/A 04470 von Josef Schmid und Dr. Evelyne Menges vom 22.07.2013 hingewiesen und eine Darstellung durch die Verwaltung beantragt. In Erledigung des Antrages hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung auf das Projekt Funkkaserne hingewiesen. Da weder in der Vorlage Nr. 08-14/V 13100 noch in der Vorlage Nr. 14-20/ V 02675 darauf eingegangen wird, wie speziell die Zielgruppe der kleinen und mittleren Unternehmen erreicht werden kann, ist dem Stadtrat dazu zu berichten.

Hans Podiuk, Stadtrat

Dr. Evelyne Menges, Stadträtin

Walter Zöllner, Stadtrat

Thomas Schmid, Stadtrat

Max Straßer, Stadtrat

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus
80331 München

Stadtrat Georg Schlagbauer
Stadtrat Richard Quaas

ANFRAGE

27.05.2015

Aktueller Stand der Sanierung der Münchner Marktstände

Der Münchner Presse vom 22. Mai 2015 konnte entnommen werden, dass das Kommunalreferat der Landeshauptstadt München beabsichtigt, im „Wege von Sanierungsmaßnahmen“ die historischen Standl am Wiener Platz zu beseitigen. Auch am Pasinger Viktualienmarkt und am Elisabethmarkt bedeutet eine Anpassung der alten Bausubstanz an Hygiene-, Brand-, Gesundheits-, und Arbeitsschutzbedingungen aus Sicht der Verwaltung, dass erst einmal tabula rasa gemacht wird, um dann zeitgemäß etwas Neues errichten zu können. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München wurde nur peripher über diese beabsichtigten Maßnahmen unterrichtet. Lediglich einigen Mitgliedern des Kommunalausschusses wurden wohl Pläne vorgestellt, wobei jedoch von einer umfassenden Information nicht die Rede sein kann.

Vor diesem Hintergrund wird die Frage gestellt:

1. Handelt es sich bei den einigen Händlern vorgestellten Plänen nur um reine Gedankenspiele oder liegen diesen Modellen bereits konkrete Planungen zu Grunde?
2. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass der Stadtrat so umfänglich in die Planungen mit einbezogen wird, dass Fehlentwicklungen, wie aktuell zu verzeichnen, in Zukunft vermieden werden?
3. Werden bei der Verwaltung auch Planungen für die Sanierung der Marktstände erarbeitet, die gewährleisten, dass die historische Gestalt der Standl und der jeweiligen Gesamtensembles in ihrer tradierten Erscheinungsform erhalten bleiben?

Georg Schlagbauer, Stadtrat

Richard Quaas, Stadtrat

MünchenSPD Stadtratsfraktion · Rathaus · 80313 München

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

Christian Müller
Verena Dietl
Cumali Naz
Anne Hübner
Dr. Constanze Söllner-Schaar
Stadtratsmitglieder

München, 27.05.2015

Haus an der Gabelsberger Straße 72 – Anbau Schleißheimer Straße

Antrag:

Das Sozialreferat wird gebeten, umgehend den schon lange geplanten Anbau an das Haus an der Gabelsberger Straße 72, das vom Katholischen Männerfürsorgeverein (KMFV) genutzt wird, in die Wege zu leiten. Dabei soll das angrenzende Grundstück an der Schleißheimer Straße rasch entsprechend bebaut werden.

Begründung:

Der KMFV kümmert sich seit über 20 Jahren im Haus an der Ecke Gabelsberger Straße/Schleißheimer Straße um ältere wohnungslose Männer. Die Nachfrage nach Plätzen hat seither weiter zugenommen. Bisher war der Anbau mit dem Neubau des Referats für Gesundheit und Umwelt auf dem angrenzenden Grundstück an der Dachauer Straße verknüpft. Da der Neubau des RGU sich derzeit verzögert, sollte jedoch mit der Erweiterung des Hauses an der Gabelsberger Straße umgehend begonnen werden.

gez.

Christian Müller
Verena Dietl
Cumali Naz
Anne Hübner
Dr. Constanze Söllner-Schaar

Stadtratsmitglieder

MünchenSPD Stadtratsfraktion

Postanschrift: Rathaus, 80313 München
Besuchsanschrift: Rathaus, 80331 München
Tel.: 0 89- 23 39 26 27, Fax: 0 89- 23 32 45 99
E-Mail: spd-rathaus@muenchen.de
www.spd-rathaus-muenchen.de



Ökologisch-Demokratische Partei

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 27.05.2015

Anfrage

Kleiderbibliothek in München statt Kleiderexport nach Übersee

Kürzlich teilte das Kommunalreferat dem Stadtrat in Beantwortung einer Stadtratsanfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/Rosa Liste mit, dass sich die Wiederverwendungsquote bei der städtischen Altkleidersammlung zwischen 54% und 62% bewegt und von einem der beiden mit dem Recycling beauftragten Unternehmen 80 – 90% der Textilien in die Benelux-Länder exportiert werden, insbesondere in die Niederlande.¹

Die sehr hohe Exportquote in die Niederlande lässt nur zwei Schlüsse zu: Entweder liefern bisher alle Holländer nackig herum oder die Kleidungsstücke werden von dort vor allem in die sogenannten „Entwicklungsländer“ verschifft. Obgleich die Auswirkungen des Altkleiderexports auf die Textilwirtschaft in den „Entwicklungsländern“ inzwischen nicht mehr prinzipiell negativ beurteilt werden,² ist eine Wiederverwendung vor Ort in München aus ökologischer Hinsicht schon wegen des geringeren umweltbelastenden Verkehrsaufkommens für den Transport zu bevorzugen.

Eine pfiffige Lösung, um einen Teil der Kleidungsstücke einer Wiederverwendung in München zuzuführen und zugleich das Altkleideraufkommen überhaupt zu reduzieren, wäre die sogenannte „Kleiderbibliothek“. Dort kann man Kleidungsstücke auf Zeit entleihen,³ ähnlich wie Bücher in der Stadtbibliothek⁴ oder Bilder in der Artothek⁵. In Schweden ist das Angebot an Kleiderbibliotheken wohl am meisten verbreitet,⁶ unter anderem in Stockholm⁷, Göteborg⁸ und Malmö⁹. Aber auch in Großstädten wie Hamburg¹⁰, Berlin¹¹ und Amsterdam¹² gibt es eine Kleiderbibliothek. In München führt hingegen eine Internetsuche zu keinem Treffer.

Wir fragen daher den Oberbürgermeister:

1. Gibt es nach Kenntnis der Stadtverwaltung (z.B. Gewereregister) bereits eine Kleiderbibliothek in München?
2. Wäre es möglich eine Kleiderbibliothek einzurichten - entweder im Rahmen der geplanten Erweiterung der Second-Hand-Halle des dem Kommunalreferat angeschlossenen Abfallwirtschaftsbetriebes München (AWM), oder im Rahmen des 2. bzw. 3. Arbeitsmarktes, die durch das Referat für Arbeit und Wirtschaft und das Sozialreferat gefördert werden?

Initiative: Sonja Haider (ÖDP), Unterstützer: Tobias Ruff (ÖDP)

1 http://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_antrag_dokumente.jsp?risid=3517090

2 <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/textilrecycling-was-altkleider-aus-deutschland-fuer-afrika-bedeutet-1.1683519>

3 http://ondemand-mp3.dradio.de/file/dradio/2013/03/29/drk_20130329_1355_3ef911eb.mp3

4 <http://www.muenchner-stadtbibliothek.de>

5 <http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kulturreferat/Museen-Galerien/Artothek/Verleih.html>

6 <http://www.brigitte.de/mode/trends/mode-zukunft-1160296>

7 <http://sverigesradio.se/sida/gruppsida.aspx?programid=2151&grupp=6574&artikel=5501097>

8 www.lanegarderoben.se

9 www.kladoteketgoteborg.se

10 www.kladoteket.se

11 <http://www.brigitte.de/blogs/stylenotes/die-grunderinnen-der-kleider-bibliothek-kleideri-im-interview/>

12 <https://kleideri.com/>

13 <http://www.insiderei.com/openings/berlin-design-mode-kleideri-hamburg-wilkening-fendel/>

14 http://ondemand-mp3.dradio.de/file/dradio/2014/12/03/drk_20141203_2255_6bc86a1e.mp3

ÖDP - Stadtratsgruppe

Rathaus, Marienplatz 8 • Zimmer 174 • 80331 München
Telefon: 089 / 233 - 25922 • E-Mail: stadtrat@oedp-muenchen.de



Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus
Marienplatz 8
80331 München

Anfrage
27.05.2015

Nachgefragt: das „Lernpaket LesBiSchwules Leben“ im Einsatz an Münchner Schulen

Das beim Referat für Bildung und Sport angesiedelte „Pädagogische Institut“ bietet als „Handlungs- und schülerorientiertes Unterrichtskonzept und -material“ ein sogenanntes „Lernpaket“ unter dem Titel „LesBiSchwules Leben“ an. Das „Lernpaket“ kommt an Münchner Schulen zum Einsatz und sieht die Konfrontation von Heranwachsenden mit homo- und bisexuellen Lebens- und Erfahrungswelten vor, insbesondere dort, wo es – aus Sicht der städtischen Schulbehörden – noch „Nachholbedarf“ unter den Jugendlichen gibt. Hier soll das „Lernpaket“ gezielt für mehr „Offenheit“, „Toleranz“ etc. homo- und bisexuellen Lebensweisen gegenüber werben. Das Vorwort der Konzeptmappe wendet sich diesbezüglich mit der Aufforderung an Lehrkräfte: „Sie können viel bewirken, wenn Sie Schülerinnen und Schüler in Ihrem Unterricht ins Gespräch über und mit homosexuellen Menschen bringen. Stellen Sie Heterosexualität, Bisexualität und Homosexualität als gleichwertig gelebte Lebensrealität dar.“

Zu diesem Zweck bietet das „Pädagogische Institut“ ergänzend zum „Lernpaket“ den Einsatz von „Bernd, 42 Jahre“, und „Nina, 33 Jahre (bisexuell)“ im Unterricht an; „Bernd“ wird u.a. als „Chefredakteur des schwul-lesbischen Stadtmagazins LEO“ vorgestellt. Die beiden kommen im Rahmen eines auf eine Doppelstunde angelegten „Personenpuzzles“ in den besuchten Schulklassen zum Einsatz, wobei die Lehrkraft – laut „Lernpaket“ – den Klassenraum nach der Begrüßung der beiden Besucher verläßt; d.h. die Heranwachsenden sind während dieser Unterrichtseinheit mit „Bernd“ und „Nina“ allein.

Eine Information der Eltern über den Einsatz des „Lernpakets LesBiSchwules Leben“ im Schulunterricht ihrer Kinder ist offenbar nur fakultativ vorgesehen – während dagegen eine einschlägige „Stadterkundung“ im Rahmen „weiterführender Unterrichtseinheiten“ fester Bestandteil des „Lernpaket“-Repertoires ist. Hier schlägt die Konzeptmappe vor: „Die Schülerinnen und Schüler besuchen vier bis fünf lesbisch-schwule Institutionen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung geben Auskünfte über ihre Angebote. Sie sprechen mit den Jugendlichen über LesBiSchwule Lebensweisen und über die Situation von Lesben und Schwulen in München. Sie animieren die Schülerinnen und Schüler zum Austausch und zur Diskussion.“

b.w.

Im Internet ist die Konzeptmappe zum „Lernpaket“ abrufbar unter: http://www.pi-muenchen.de/fileadmin/download/Lernpaket_LesBiSchwulesLeben_nonprint.pdf.

Vor dem Hintergrund verbreiteter Vorbehalte zum Beispiel gegenüber den aktualisierten Sexualkunde-Lehrplänen in mehreren Bundesländern, aber auch angesichts der anhaltenden Pädophilie-Diskussion (etwa im Zusammenhang mit dem „Fall Edathy“ und jüngsten Medienveröffentlichungen über pädophile Vorkommnisse in der Parteigeschichte der „Grünen“) erscheint der Einsatz des „Lernpakets LesBiSchwules Leben“ an Münchner Schulen als zumindest diskussionswürdig. – Es stellen sich Fragen.

Ich frage den Oberbürgermeister:

1. Seit wann kommt das „Lernpaket LesBiSchwules Leben“ an Münchner Schulen zum Einsatz?
2. In welchen Jahrgangsstufen kommt das „Lernpaket LesBiSchwules Leben“ an Münchner Schulen zur Verwendung?
3. Wie oft wurde der Einsatz des „Lernpakets LesBiSchwules Leben“ sowie der beiden Ansprechpartner „Bernd, 42 Jahre“, und „Nina, 33 Jahre (bisexuell)“, seit Einführung des Angebots von Münchner Schulen angefordert?
4. Warum sieht das Konzept des „Lernpakets LesBiSchwules Leben“ ausdrücklich vor, daß die Lehrkraft während des Gesprächs der Schüler mit „Bernd“ und „Nina“ das Klassenzimmer verläßt? Wäre es im Sinne der Fürsorgepflicht der Lehrkräfte nicht angebracht, während dieser Unterrichtseinheit im Klassenzimmer zugegen zu sein?
5. Wie findet eine Konsultation bzw. Meinungsfindung unter den Eltern der vom „Lernpaket LesBiSchwules Leben“ betroffenen Schüler statt? Inwieweit haben Eltern die Möglichkeit, einen Einsatz des „Lernpakets LesBiSchwules Leben“ in den Klassen ihrer Kinder auch abzulehnen bzw. ihren Widerspruch zu bekunden – dies gefragt angesichts des Umstandes, das laut Konzeptmappe nur ein „Vorschlag zur Information der Eltern (wenn gewünscht)“ vorgesehen ist?
6. Wie geht das Referat für Bildung und Sport bzw. das „Pädagogische Institut“ mit Widerspruch aus der Elternschaft um? Wie viele Fälle – ungefähr – von ablehnendem Verhalten aus Elternkreisen sind dokumentiert?
7. Inwieweit versteht sich der Einsatz des „Lernpakets“ als Maßnahme im Rahmen der städtischen Generallinie „Da bleibt noch viel zu tun...“, die Heranwachsende u.a. zu ihrem schwullesbischen „Coming out“ ermutigen möchte? (Vgl. hierzu: <http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Direktorium/Koordinierungsstelle-fuer-gleichgeschlechtliche-Lebensweisen/Jugendliche-Lesben-und-Schwule/Befragung.html>).

Karl Richter
Stadtrat

Pressemitteilungen städtischer Beteiligungsgesellschaften

Inhaltsverzeichnis

**„Rockavaria“ im Olympiapark: U-Bahn
verstärkt im Einsatz**
Pressemitteilung MVG

MVG Information für die Medien

27.5.2015

„Rockavaria“ im Olympiapark: U-Bahn verstärkt im Einsatz

Zum Rockfestival „Rockavaria“ von Freitag, 29. Mai, bis Sonntag, 31. Mai, verstärkt die Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG) ihr U-Bahn-Angebot vom und zum Olympiapark. Auf der U3 bzw. U8 werden an allen drei Tagen zeitweise zusätzliche Züge eingesetzt, um das erwartete Besucheraufkommen zu bewältigen. Zusätzliches Sicherheits- und Servicepersonal sorgt für einen möglichst reibungslosen Ablauf.

Zur Hinfahrt am Freitag-, Samstag- und Sonntagnachmittag wird das Fahrplanangebot auf der U3 Richtung Olympiapark verdoppelt: Die Züge fahren bis ca. 19 Uhr bzw. 19.30 Uhr im 5- statt 10-Minuten-Takt zwischen Innenstadt und dem U-Bahnhof Olympiazentrum. Die U8 (Sendlinger Tor – Hauptbahnhof – Olympiazentrum) verkehrt am Samstag planmäßig von ca. 11.30 bis 19.30 Uhr – und zusätzlich am Sonntag von ca. 15 bis 19 Uhr (jeweils im 10-Minuten-Takt). Zum Veranstaltungsende sind ebenfalls zusätzliche Züge im Einsatz. Sie fahren im Abstand von wenigen Minuten ab Olympiazentrum via U3 und U8 Richtung Innenstadt.

Trotz der U-Bahn-Verstärkung ist zeitweise mit Engpässen zu rechnen, insbesondere nach Veranstaltungsende, wenn Tausende Richtung U-Bahnhof Olympiazentrum drängen. Der Bahnhof wird – wie in solchen Fällen üblich und aus Sicherheitsgründen geboten – bei drohender Überfüllung jeweils für wenige Minuten gesperrt bis am Bahnsteig wieder genug Platz für nachrückende Kunden ist. Hier bittet die MVG schon jetzt um etwas Geduld.

Tipp: Eine alternative U-Bahnverbindung zum Olympiagelände besteht über die U1 mit Fußweg ab U-Bahnhof Gern. Alternativ können Fahrgäste

Herausgeber

Stadtwerke München GmbH
Pressestelle
Telefon: +49 89 2361-5042
E-Mail: presse@swm.de
www.swm.de

Redaktion

Pressereferent Bereich MVG
Matthias Korte
Telefon: +49 89 2361-6042
E-Mail: korte.matthias@swm.de
www.mvg.de

MVG Information für die Medien

die U1 auch bis Olympia-Einkaufszentrum nutzen und dort in die U3 umsteigen. S-Bahn-Fahrgäste haben die Möglichkeit, am U-/S-Bahnhof Moosach zur U3 zu wechseln. Besonders zur Hinfahrt bieten sich auch die Tram 20 und 21 (Haltestelle Olympiapark West) an.